

Rufbereitschaft:

Der Arbeitnehmer muss sich für einen möglicherweise notwendigen Arbeitseinsatz an **selbst gewähltem Ort** bereit halten. Er muss erreichbar sein, um in fest gelegter Reaktionszeit seine Arbeit aufzunehmen. Bezahlung: ->Regelungen des Arbeits- oder Tarifvertrages. Üblich ist pauschale Vergütung pro Rufbereitschaft. Die Arbeitsstunden müssen zusätzlich vergütet werden.

Ausschlussfrist

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Kürzere Vereinbarungen sind ungültig! Nach zweifacher schriftlicher Anmahnung innerhalb von 3 Monaten gerichtlich geltend machen.

<<wobblies&gäste>>

Dienstplan

Auch LAN (Leiharbeiternehmer) haben Anspruch auf planbare Freizeit- also auch Arbeit. Früh, Spät, Nacht? Sofern es keinen Dienstplan gibt, gilt für Arbeit auf Abruf eine Ankündigungsfrist von vier Tagen über die Lage der Arbeitszeit. Ausnahme: Rufbereitschaft. Hat die ZAF keinen Einsatz, ist Erreichbarkeit - für die bezahlten Stunden (falls es doch noch Arbeit gibt) - notwendig. Du bist nicht verpflichtet über den geplanten Feierabend hinaus bereit zu sein- oder zu arbeiten- (Planbare Freizeit!)

Erreichbarkeit

Du bist nicht verpflichtet, in deiner Freizeit erreichbar zu sein. Kontakt (auch Diensthandy) -> (Ruf)Bereitschaft. Tel.- Nr, E- Mail muss nicht angegeben werden. Es reicht postalische Erreichbarkeit. Persönliches erscheinen oder Treffen ist Arbeitszeit, die mind. 3 h bezahlt werden muss.

<<wobblies&gäste>>

Arbeitszeitkonto/Nichteinsatzzeiten

Hat die ZAF keine Arbeit, muss der vereinbarte Lohn weitergezahlt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG.(Nicht-)Einsätze müssen rechtzeitig mitgeteilt werden. Es gilt eine Ankündigungsfrist von 4 Tagen (Arbeit auf Abruf) Nach Vereinbarung mit dem MA ist ein Ausgleich der Stunden auf dem Arbeitszeitkonto durch Freizeit möglich. Arbeitsfreistellung muß dem Arbeitnehmer rechtzeitig mitgeteilt werden und darf nicht zu einem Abwälzen von fehlender Arbeit genutzt werden (§ 11 AÜG). Es gilt, wie bei Überstunden: angemessene Ankündigungsfrist (nicht von Heute auf morgen) muss eingehalten werden.

Gegen jeden Rassismus!

<<wobblies&gäste>>

Was muss in einem Arbeitsvertrag mindestens stehen?

1. Name und Anschrift der Vertragsparteien
2. Die Erlaubnisbehörde (**Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmer Überlassung), Ort, Datum der Erteilung der Erlaubnis.
3. Art und Merkmale der vom Arbeitnehmer zu leistenden **Tätigkeit**, die erforderlichen Qualifikationen,
4. der/die Einsatzort/e, ggf. auswärtiges Arbeiten.
5. Die **vereinbarte Arbeitszeit**
6. Dauer des jährlichen **Erholungsurlaubs**
7. Beginn und Dauer (bei befristung) des Arbeitsverhältnisses
8. Zeitpunkt, Ort des Abschlusses
9. Zusammensetzung und Höhe des **Arbeitsentgelts**, Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit.

<<wobblies&gäste>>

Weiterführende Infos:

<http://www.igmetall-zoom.de/Forum/>
<http://www.hundertprozentich.de/>
www.labournet.de

Die IWW, deren Mitglieder Wobblies genannt werden, sind eine weltweite Gewerkschaft für alle Lohnabhängigen unabhängig von Geschlecht oder Herkunft. Für das Ziel der Organisierung von unten und die Abschaffung des Lohnsystems unterstützen wir bei Arbeitskämpfen und Alltagskämpfen, um unser Leben schon heute zu verbessern.

„Ein Angriff auf eine(n) ist ein Angriff auf alle!“



Weitere Kontakte:
Hamburg@wobblies.org

Infos: Wobblies.org

<<wobblies&gäste>>

Beistände

Jeder kann jederzeit zu jedem Termin (auch bei ärztlichen Untersuchungen z.B.) einen Beistand mitnehmen! Beistände sind in erster Linie Zeugen, aber auch Berater. Bevor Sie einen Termin mit einem Beistand wahrnehmen sprechen sie vorher ab: Was soll erreicht werden?

Lernen Sie Ihre Rechte kennen!

Nicht vor Ort Unterschreiben
Bevor Sie Unterschreiben nehmen Sie den Vertrag mit nach Hause. Was steht da eigentlich genau? Prüfen und recherchieren Sie, gegebenenfalls holen Sie sich Rat bei anderen Leuten.
Vertrauen Sie nicht mündlichen Zusagen.

Alles schriftlich geben lassen!

<<wobblies&gäste>>

Für Selbstorganisation !

"wobblies & gäste"

Lernen Sie Ihre Rechte kennen!

1. Auflage 2018,
unveränderter Nachdruck erlaubt!

Diese Zusammenstellung soll helfen, Leiharbeit zu vermeiden und/oder trotz Arbeitsverdichtung und Flexibilisierung etwas Selbstbestimmung zu erhalten.

Jeden 3. Freitag im Monat ab 19 Uhr

„Wobblies & Gäste“

Freitags-Kneipe in der **Schwarze Katze**
Fettstrasse 23, Hamburg

Treff für Arbeiter*innen, Erwerbslose, Jobber*innen...Es gibt u.a. vegetarisches Essen, Bier, ...und die Möglichkeit Probleme mit/am Arbeitsplatz, Jobcenter, Vermieter*In...zu diskutieren und sich zu wehren.
Kontakt: wobblies-gaeste@gmx.de

<<wobblies&gäste>>

Bewerberpools

ZAFs (Zeitarbeitsfirmen) legen Pools von Bewerbern an, um kurzfristig Aufträge bedienen zu können. (Es gibt auch Datenhändler!). Dazu braucht es die Einwilligung des Bewerbers. Diese nicht zu geben, gilt nicht als Ablehnung eines Stellenangebotes. Wenn versehentlich die Einwilligung gegeben wurde, z.B. im Bewerbungsverfahren auf ein konkretes Jobangebot, auf einer Messe oder Info-Veranstaltung, kann diese jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bewerberpool? Muss nicht gemacht werden - und tschüss.

Leiharbeit ist Instrument zum Lohndrücken, der Verschärfung von Konkurrenz, der Arbeitsverdichtung und der Disziplinierung!

Verweigert Leiharbeit!

<<wobblies&gäste>>